

Beispiele

1. Vereinswechsel mit Zustimmung:

Spieler Y meldet sich am 15.06.2019 bei seinem bisherigen Verein A ab. Der Verein A erteilt die Zustimmung zum Vereinswechsel und bestätigt den 15.06. als Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses. Der Vereinswechselantrag und der Spielerpass des Spielers Y gehen vom neuen Verein B am 08.07. beim BFV ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich und frühestens ab 08.07. das Spielrecht für alle Spiele des neuen Vereins B.

Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es jedoch entweder des Spielerpasses, d.h. dass der neue Verein B den Spieler Y grundsätzlich erst nach Erhalt des neuen Spielerpasses einsetzen darf. Alternativ kann die Spielberechtigung inzwischen auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

2. Vereinswechsel ohne Zustimmung, aber Bezahlung der festgelegten Ausbildungsentschädigung durch den neuen Verein:

Spieler Y meldet sich am 17.06.2019 bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der neue Verein B bezahlt die festgelegte Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 42 Nr. 6-14 SpO und reicht den Nachweis der Bezahlung (z.B. Kopie des von der Bank bestätigten Überweisungsbeleges) zusammen mit den übrigen Vereinswechselunterlagen am 27.06. (Eingang beim BFV) ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich und frühestens ab 27.06. das Privatspielrecht und ab 01.07. das Verbandsspielrecht bei Verein B.

Zum Nachweis des Spielrechts bedarf es jedoch entweder des Spielerpasses, d.h. dass der neue Verein B den Spieler Y grundsätzlich erst nach Erhalt des neuen Spielerpasses einsetzen darf. Alternativ kann die Spielberechtigung inzwischen auch durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im Spielplus (Elektronischer Spielbericht - ESB) mit dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachgewiesen werden.

3. Vereinswechsel ohne Zustimmung:

Spieler Y meldet sich am 25.06.2019 bei seinem bisherigen Verein A ab. Verein A bestätigt diesen Abmeldetag auf der Rückseite des Spielerpasses, verweigert aber die Freigabe zum Vereinswechsel. Der Vereinswechselantrag des neuen Vereins B und der Spielerpass (mit Nicht-Zustimmung) gehen am 12.07. ein.

Spielrecht: Spieler Y erhält grundsätzlich und frühestens ab 12.07. das Privatspielrecht und ab 01.11. des gleichen Jahres das Verbandsspielrecht bei Verein B.